

Merkblatt

Voraussetzungen für die Gewährung von Entgeltermäßigungen

Entgeltermäßigungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden. Die Entgeltermäßigung beginnt in dem Monat der Antragstellung. Unterrichtsentgelte können nur ermäßigt werden, wenn sie einen Betrag von 25,00 Euro im Monat übersteigen. Jeder Unterrichtsvertrag kann nur einmal ermäßigt werden.

Die Gewährung einer Entgeltermäßigung ist von der Vorlage entsprechender Nachweise abhängig. Die Nachweise können als digitale Kopie eingereicht werden und sind spätestens vier Wochen nach Antragsstellung einzureichen. Werden die Nachweise nicht eingereicht, wird der Antrag abgelehnt.

Die Gewährung einer Entgeltermäßigung erfolgt höchstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

Änderungen, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Ermäßigungen betreffen, sind unverzüglich mitzuteilen. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, wird die Gewährung der Ermäßigung widerrufen. Entgangene Entgelte sind dann vom Zeitpunkt des Widerrufs nachzuzahlen.

Der Unterrichtsvertrag wird über die volle Entgelthöhe abgeschlossen. Der Wegfall einer Ermäßigung begründet kein Sonderkündigungsrecht des Unterrichtsvertrages.

Für folgenden Personenkreis kann eine Entgeltermäßigung in Höhe von 50 % gewährt werden:

- Inhaber:innen des Berechtigungsnachweis Berlin-Ticket S und deren im Haushalt lebende Kinder
- Empfänger:innen von Sozialhilfe (SGB XII) und deren im Haushalt lebende Kinder
- Empfänger:innen von Bürgergeld und deren im Haushalt lebende Kinder
- Empfänger:innen von Wohngeld und deren im Haushalt lebende Kinder
- Empfänger:innen von BaföG und deren im Haushalt lebende Kinder
- Empfänger:innen von Kinderzuschlag und deren im Haushalt lebende Kinder
- Empfänger:innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und deren im Haushalt lebende Kinder,
- Schüler:innen der allgemeinbildenden Schule mit eigenem Hausstand bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Studenten:innen mit eigenem Hausstand bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Auszubildende mit eigenem Hausstand bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Bundesfreiwilligendienstleistende mit eigenem Hausstand bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Abgänger:innen der allgemeinbildenden Schule ohne Ausbildungs- oder Studienplatz mit eigenem Hausstand, längstens jedoch bis 6 Monate nach Schulabschluss
- Inhaber:innen der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg

Eine Familienermäßigung in Höhe von 30% kann beantragt werden, wenn mindestens drei Kinder einer Familie Einzel- oder Gruppenunterricht erhalten. Jeder Unterrichtsvertrag kann nur einmal ermäßigt werden. Maßgeblich ist der Kindergeldbezug.

Einzel und Gruppenunterrichtsverträge zugunsten von Kindern, die Familien bei anderen bezirklichen Musikschulen abgeschlossen haben, werden für die Familienermäßigung angerechnet.

Als Familie gelten alle Eltern-Kind-Gemeinschaften, das heißt Ehepaare, nichteheliche gemischtgeschlechtliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende mit leidigen Kindern im Haushalt. Einbezogen sind neben leiblichen Kindern auch Stief-, Pflege- und Adoptivkinder.

Hinweis:

Stellen Sie frühzeitig einen Antrag auf Weitergewährung Ihrer Bezüge bei den entsprechenden Ämtern, damit Sie die Entgeltermäßigung lückenlos beziehen können. Nur wenn der Antrag auf Entgeltermäßigung **fristgemäß** in der Musikschule vorliegt, kann über Ihre Entgeltermäßigung entschieden werden.

Sollte Ihnen die Folgebescheinigung nicht vorliegen, senden Sie den Antrag auf Entgeltermäßigung, mit einer Bestätigung der Antragstellung der Bezüge von den entsprechenden Ämtern, **fristgemäß** zu.